

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten

Merkblatt und Hilfsmittelliste zu den Klausurprüfungen 2019

I. Daten und Durchführung

Die Klausurprüfungen Steuern, BWL und Recht finden am Mittwoch, 21. August und am Donnerstag, 22. August 2019 im Hotel Mövenpick in Zürich-Regensdorf statt. Den Situationsplan finden Sie unter www.expertsuisse.ch / Dipl. Steuerexperten / Downloads Steuerexperte.

II. Gesetzestexte (an alle drei Klausurprüfungen mitzunehmen)

An die Klausurprüfungen **müssen die nachfolgenden eigenen Gesetzestexte mitgebracht werden!**

Diese Gesetzestexte dürfen keine persönlichen Register, Post-it, Anmerkungen, Unterstreichungen, Hervorhebungen oder Notizen beinhalten.

Deutsche, französische oder italienische Fassung von:

- Gygax/Gerber: Die Steuergesetze des Bundes (inkl. OECD-Musterabkommen); Kompaktsammlung schweizerischer Bundessteuergesetze, Ausgabe 2019 (Edition Bund; die Edition Zürich ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht erlaubt).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; amtliche Ausgabe);
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR; amtliche Ausgabe);
- Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; amtliche Ausgabe).

III. Rechenmaschinen

Für die schriftlichen Prüfungen können elektronische Taschenrechner, welche nur einfache Rechenoperationen (Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division) ausführen können, verwendet werden. Taschenrechner, welche weitergehende Funktionen wie das Abspeichern von Texten oder das Ausführen finanzmathematischer Operationen unterstützen, sind nicht zulässig.

Ein zulässiger Taschenrechner wäre z.B: Texas Instruments Typ: TI-30XS MultiView™
Zur Frage der Zulässigkeit von weiteren Modellen werden keine Auskünfte erteilt.

IV. Schreibgeräte

Nebst persönlichen Schreibutensilien (Bleistift etc.) ist ein dokumentenechtes Schreibgerät mitzubringen.

V. Weitere Hilfsmittel

Sofern zur Lösung einzelner Aufgaben andere Gesetzes- oder Abkommenstexte oder Tabellen notwendig sind, liegen diese auszugsweise den entsprechenden Aufgaben bei.

Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung und andere Dienstanweisungen der Steuerbehörden werden nicht beigelegt.

Januar 2019

Der Präsident der Prüfungskommission:

Olivier Weber